

SATZUNG

zur Änderung des Bebauungsplans

„HÄUSERN“

(in Kraft getreten am 03.11.1969, letzte Änderung vom 11.01.2008)

der Gemeinde HÄUSERN

für den im Abgrenzungslageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Häusern hat die Änderung des Bebauungsplans „Häusern“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am 11.03.2013 als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) - BauGB,
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) – BauNVO,
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) -- PlanzV 90,
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) -- BNatSchG,
5. §§ 74 und 79 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73) – LBO BW,
6. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65) -- GemO BW.

§ 1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der Festsetzung im Zeichnerischen Teil (Blatt 2).

§ 2

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Änderung des Bebauungsplanes besteht aus:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 2.1 Abgrenzungslageplan (Blatt 1) | vom 26.11.2012
i.d.F. vom 11.03.2013 |
| 2.2 Zeichnerischer Teil NEU (Blatt 2) | vom 26.11.2012
i.d.F. vom 11.03.2013 |

Beigefügt sind:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 2.3 | Zeichnerischer Teil ALT (Blatt 3) | vom 11.01.2008 |
| 2.4 | Begründung zur Änderung des Bebauungsplans | vom 26.11.2012 |

§ 3

INHALT DER ÄNDERUNG

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes "Häusern" ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil NEU (Blatt 2).

Darüber hinaus wird zur Minimierung des Eingriffs im Änderungsbereich folgendes festgesetzt:

- 3.1 Die vorhandenen Ameisennester der Art *Formica polyctena* – Kahlrückige Waldameise (besonders geschützt gem. BArtSchVO) sind möglichst am heutigen Standort zu erhalten. Die umgebende Vegetation ist ebenfalls zu erhalten bzw. das Wachstum der benachbarten Birke ist zu ermöglichen, um eventuelle weitere plötzliche Veränderungen der Standortbedingungen weitmöglichst zu vermeiden und den erwünschten lichten Schattenwurf sicherzustellen. Während der Bauphase ist ein Schutzzaun für die Ameisen zu errichten. Die Verbindung zwischen dem Standort der Ameisenkolonie und dem umgebenden bewachsenen Gelände muss während und nach der Bauphase gewährleistet sein. Sollte das Ameisenvolk seinen Standort von sich aus nochmals verändern, ist ihm am neuen Standort das Überleben zu ermöglichen. Ist die Erhaltung am Standort nicht möglich, ist unter Leitung einer erfahrenen Fachperson ein neuer Standort zu bestimmen und die vorhandenen Volker sind bei ausreichender Populationsstärke und zu einem geeigneten Zeitpunkt umzusiedeln. Die Hinweise zur Umsiedlung und zu unterstützenden Maßnahmen hinsichtlich der Ansiedlung am neuen Standort (Fütterung etc.) der Deutschen Ameisenschutzwerke sind zu berücksichtigen.
- 3.2 Das vorhandene Steinkreuz ist zu erhalten.
- 3.3 Baumpflanzungen auf den zu bebauenden Grundstücken sollten sich am Spektrum heimischer Baumarten orientieren. Obst-Hochstämme für raue Klimalagen werden ebenfalls empfohlen, insbesondere Kirschen eignen sich.

Hinweis auf Benachrichtigungspflicht bei archäologischen Funden:

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie von allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem RP Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen o.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

§ 4

AUSSERKRAFTSETZUNG

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes „Häusern“ werden die durch die Abgrenzung überlagerten zeichnerischen Teile des Bebauungsplanes „Häusern“, in Kraft getreten am 03.11.1969, letzte Änderung vom 11.01.2008, außer Kraft gesetzt.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Häusern, den - 5. April 2013



Kaiser

Bürgermeister



Siegel der Gemeinde

2020

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplans

„HÄUSERN“

(in Kraft getreten am 03.11.1969, letzte Änderung vom 11.01.2008)

der Gemeinde HÄUSERN

für den im Abgrenzungslageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich.

I. ALLGEMEINES UND PLANUNGSERFORDERNIS

Der Gemeinderat der Gemeinde Häusern hat am 26.11.2012 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 2 (4) BauGB die bereichsweise Änderung des Bebauungsplanes „Häusern“ beschlossen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil die Festsetzungen in dem zu ändernden Bereich nicht mehr den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Eigentümer und der Gemeinde entsprechen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist für die Grundstücke Flst.Nrn. 167/3 und /4 (teilweise), 171, 830 und 830/6 Mischgebiet (MI) festgesetzt. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 171 befand sich früher eine Hofstelle, die bereits vor Jahren abgebrochen wurde, auf dem Grundstück Flst.Nr. 167/4 (westlicher Teil) befindet sich ein Wirtschaftsgebäude. Für den ursprünglichen Bestand auf Flst.Nr. 171 ist ein Baufenster festgesetzt, für den Bestand auf Flst.Nr. 167/4 jedoch nicht, dafür gibt es jedoch weiter östlich, oberhalb der bestehenden Bebauung, ein Baufenster für einen Neubau.

Auf Antrag der Grundstückseigentümer soll nun die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) gegenüber den jetzigen Festsetzungen so geändert werden, dass im Rahmen einer verträglichen Nachverdichtung ein neues Lager- und Wohngebäude im Bereich des bestehenden und abzubrechenden Wirtschaftsgebäudes errichtet werden kann.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese bauliche Entwicklung und für die Genehmigungsfähigkeit eines entsprechenden Baugesuchs zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Aufgrund des Umfangs der Änderungen (nur Neuordnung der überbaubaren Grundstücksfläche, Art der Nutzung und gestalterische Regelungen werden nicht verändert) soll die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – einstufig und ohne extra Umweltbericht – durchgeführt werden.

Der durch diese Änderung überlagerte Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Häusern“ wird im zeichnerischen Teil mit Rechtskraft der vorliegenden Bebauungsplanänderung aufgehoben.

II. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien sind für die Flächen des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes als Art der Nutzung Mischbauflächen (M) dargestellt. Da im Rahmen der Änderung die Art der Nutzung Mischgebiet (MI) beibehalten werden soll, kann die Änderung des Bebauungsplans als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

III. PLANUNGSGEBIET

Die Abgrenzung des rechtskräftigen Bebauungsplans wird durch die Änderung nicht berührt. Die Änderung beschränkt sich auf Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 167/3, 167/4 und 830 sowie die Flst.Nrn. 171 und 830/6. Diese Flächen liegen am Bildackerweg, im Süden von Häusern und werden begrenzt von:

Grundstück Flst.Nr. 171:

- bebauten und unbebauten Grundstücken im Norden und Süden,
- dem Bildackerweg im Osten und
- der B 500 mit den dazugehörigen Böschungsflächen im Westen.

übrige Grundstücke:

- bebauten und unbebauten Grundstücken im Nordosten und Süden,
- dem Bildackerweg im Westen und
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich Bildacker im Osten.

Die östliche Fläche ist im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 167/4 mit einem Wirtschaftsgebäude bebaut. Das Gelände hat ein Gefälle zur Straße Bildackerweg.

IV. AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Bei der Änderung des Bebauungsplans handelt es sich um eine sogenannte Deckblattänderung, durch die keine zusätzlichen Planzeichen eingeführt werden. Eine Legende ist auf dem zu ändernden Plan vorhanden, auf eine separate Legende für die Änderung wird daher verzichtet.

IV.1 ERSCHLIESSUNG

STRASSEN, FUSSWEGE

Die Grundstücke sind durch die Straße Bildackerweg erschlossen. Im Rahmen der Änderung werden Festsetzungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht berührt. Eine zusätzliche ist aufgrund von Größe und Zuschnitt der Grundstücke nicht erforderlich.

SONSTIGE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie ist ebenso wie die Abwasserbeseitigung durch den Anschluss an bestehende Netze im Bereich der vorhandenen Straßen sichergestellt.

IV.2 BEBAUUNG UND NUTZUNG

ART DER NUTZUNG

Für den Änderungsbereich wird aufgrund der derzeit ausgeübten und künftigen Nutzung als Art der Nutzung Mischgebiet (MI) beibehalten. Es gelten weiterhin die Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplans.

MAß DER NUTZUNG

Das Maß der Nutzung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan durch die Festsetzung der GRZ (0,3) und durch die Festsetzung der Geschossigkeit (II) bestimmt. Diese Festsetzungen werden so beibehalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen, festgesetzt durch Baugrenzen und Baulinien, werden im Bereich des bestehenden Wirtschaftsgebäudes und geplanten Gebäudes neu geordnet, d.h. auf das rückwärtig liegende Baufenster (20,0 x 15,0 m) wird zugunsten eines neuen Baufensters an der Straße (25,0 x 20,0 m) verzichtet. Die überbaubaren Flächen werden dadurch zwar erweitert, die zulässige Dichte ändert sich jedoch nicht. Die Größe des neuen Baufensters soll lediglich eine gewisse Flexibilität für die Lage des Gebäudes ermöglichen.

Im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 171 wird das Baufenster in seiner Größe (27,0 x 18,0 m) beibehalten und lediglich geringfügig verdreht. Seine ursprüngliche Lage (teilweise sehr nah an der Straße) war durch die früher vorhandene Hofstelle begründet.

IV.3 GESTALTUNG

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen und Vorschriften zur Gestaltung und zur Einordnung der Bebauung in das Orts- und Siedlungsbild wurden bereits durch die Gestaltungssatzung der Gemeinde ungültig. Diese Gestaltungssatzung behält auch für den Änderungsbereich ihre Gültigkeit.

IV.4 UMWELT, EINGRIFF UND AUSGLEICH, LANDSCHAFT

Im Rahmen des Änderungsverfahrens nach § 13 a BauGB wird auf einen Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung verzichtet. Da durch die Änderung des Bebauungsplans die überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen nur neu geordnet werden und die mögliche Ausnutzung des Grundstücks nicht erhöht wird, werden Schutzgüter nicht oder nur unwesentlich stärker beeinträchtigt, als durch den rechtskräftigen Bebauungsplan. Aus diesen Gründen wird auf eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verzichtet, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Unabhängig davon sind der Umfang des Eingriffs darzustellen sowie der Artenschutz abzuhandeln.

IV.4.1 Betroffene Schutzgüter und Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs

Schutzgut Boden

Das Gebiet liegt im Bereich der (podsoligen) Braunerde-Gesellschaft auf glazialen Ablagerungen der montanen-submontanen Stufe im Granitgebiet, die anstehenden Böden besitzen mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit.¹ Auf aufwändige Recherchen zum Boden und zur Bewertung der Bodenfunktionen wird verzichtet, da kein zusätzlicher und/oder erheblicher Eingriff zu erwarten ist (s. nachfolgende Aussagen).

Auf der nordwestlichen Fläche, Flurst. Nr. 171, war eine Hofstelle vorhanden, die abgerissen wurde. Dort ist davon auszugehen, dass der Boden anthropogen verändert und die Beanspruchung des Bodens daher nicht als erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen zu bewerten ist. Das neue Baufenster auf Flurst. Nr. 171 wird in seiner Lage lediglich geringfügig verändert. Ein erhöhter Eingriff als bisher zulässig entsteht dadurch nicht.

¹ Bodenübersichtskarte 1:200.000 BÜK 200, Landschaftsplanerische Untersuchung zum Flächennutzungsplan GVV St. Blasien, Dezember 2005

Das Baufenster im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes, das einen Teil des Flurstücks Nr. 167/4² und einen kleinen Teil des Flurstücks 830/6 beansprucht, wird um ca. 200 m² vergrößert und nach Westen in den Bereich des abgerissenen Wirtschaftsgebäudes verlegt. Das bedeutet aber nicht, dass eine Fläche von 200 m² zusätzlich versiegelt werden kann. Da die zulässige GRZ bei 0,3 bleibt, wird damit die überbaubare Fläche nicht verändert. Innerhalb des neuen Baufensters ist bereits eine Fläche von ca. 100 m² versiegelt (= vorhandene Scheune) und es wurden Abgrabungen des Geländes durchgeführt. Die auf Grundlage des zu ändernden Baufensters versiegelbare Fläche ist daher um ca. 100 m² geringer anzusetzen. Die Verlegung des Baufensters verursacht keinen zusätzlichen Eingriff in die Bodenfunktionen als bisher zulässig war. Er hat beim Bau der beseitigten Scheune bereits teilweise stattgefunden.

Schutzgut Wasser

Die Verlegung des östlichen Baufensters vom östlichen Hangbereich in den westlichen straßennahen Bereich mit den dort teilweise bereits veränderten und versiegelten Böden führt zu keinem zusätzlichen Eingriff in den Wasserhaushalt als bisher zulässig war.

Auch auf Flurst. Nr. 171 wird sich durch die geringfügige Verlagerung des Baufensters der Eingriff nicht verändern.

Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser sind in beiden Teilflächen als Minimierungsmaßnahme möglich. Im Fall des östlichen Grundstücks ist aber darauf zu achten, dass durch die Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen keine Schäden oder Nachteile für den schutzwürdigen Ameisenhaufen entsteht (s.u. „Artenschutz gem. § 44 BNatSchG“)

Schutzgut Klima/Luft

Für die örtlichen Luftverhältnisse und das Klima sind durch die geringfügigen Veränderungen keine zusätzlichen negativen Einwirkungen zu erwarten.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Eingriff in die aktuelle Vegetation im Teilbereich Südost (Flurst. Nr. 167/4):

Zum Zeitpunkt der ersten Ortsbesichtigung und Bestandserhebung (12.9.2011) waren bereits einige Bäume des östlich angrenzenden Waldbestandes und des Gehölzbestandes auf der Böschung im Norden gefällt. Es handelte sich um einen bis ca. 50jährigen Mischwald aus Fichten, Birken und einzelnen weiteren Laubbäumen wie Ahorn und Zitterpappeln, auf der Böschung v.a. Kirschen, Ahorn, Eschen, Eberesche. Der Unterwuchs ist in den Randbereichen des Waldbestandes v.a. Heidelbeere und Aufwuchs von Laubgehölzen (Ahorn, Eschen, Weiden), im Inneren des Bestandes fehlt er nahezu. Bei einer weiteren Ortsbesichtigung im Mai 2012 war der verbliebene und beschriebene Wald im Osten des Grundstücks vollständig abgeholzt.

Um das im September 2011 noch vorhandene Gebäude herum, v.a. im Westen und Norden, hatte sich Ruderalvegetation angesiedelt. Im Mai 2012 war das Gebäude beseitigt, durch die Abrissarbeiten war die Vegetation in unmittelbarer Nähe ebenfalls nahezu beseitigt.

An der Südostecke des abgerissenen Wirtschaftsgebäudes wurde vor September 2011 ein sehr großer Nadelbaum gefällt, vermutlich handelte es sich um eine Fichte. Der Baumstumpf hat einen Durchmesser von ca. 1 m. In seiner Nähe war im

² Gem. Stand des Liegenschaftskatasters nach Fortführung FN 2011/2

September 2011 eine Ameisenkolonie vorhanden, bestehend aus 2 Haufen. Bei weiteren Ortsbesichtigungen im Mai und im August 2012 waren die Ameisenhaufen beschädigt und die Ameisen waren im Begriff, eine Stelle etwas weiter südöstlich des bisherigen Standortes einzunehmen. Weiteres hierzu wird im Kap. „Artenschutz gem. § 44 BNatSchG“ behandelt.

Das bisher im Bebauungsplan dargestellte Baufenster liegt fast vollständig innerhalb des Waldbestandes, die Abholzung der zu beanspruchenden Fläche war dadurch zulässig.

Die Verlegung des Baufensters in den Bereich des vorhandenen Gebäudes führt zu einer geringeren zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die früher von Ruderalvegetation bestandenen Flächen westlich und nördlich der Scheune werden beansprucht, der Wald musste vermutlich zugunsten der gewünschten besseren Belichtung des neuen Gebäudes und des Grundstücks weichen.

Die große Fichte aber hätte erhalten bleiben können, wenn das Baufenster nicht verlegt würde, ebenso hätten dann die Ameisennester grundsätzlich am Ort erhalten bleiben können, wenn sie nicht beschädigt worden wären.

Eingriff in die aktuelle Vegetation im Teilbereich Nordwest:

Das Flurstück Nr. 171 wird als Wirtschaftsgrünland genutzt. Die leichte Verlagerung des Baufensters führt nicht zu einem größeren Eingriff.

Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung

Teilbereich Südost:

Südöstlich von der beseitigten Scheune oberhalb der Straßenböschung steht ein schönes altes Steinkreuz (s. Abb. auf Fotoseite), das früher möglicherweise den Ortseingang/-ausgang von/Richtung Höchenschwand markierte und kulturhistorisch wertvoll ist. Es ist darauf zu achten, dass es nicht durch die Baumaßnahmen beschädigt werden kann, entweder durch Versetzen an einen geeigneten Platz oder durch vorübergehende Sicherung. Nach Abschluss der Bauphase soll es wieder an einem sicheren Platz am Ortseingang stehen, an dem es weiterhin von Passanten wahrgenommen werden kann.

Da inzwischen der gesamte Waldbestand beseitigt ist, ist bereits ein vergleichbarer Eingriff in das Landschaftsbild entstanden als bisher zulässig war.

Erholungseinrichtungen (z.B. Lift östlich) oder die Qualität der Erholungslandschaft, als größerer Ausschnitt betrachtet, sind durch die Änderungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

Teilbereich Nordwest:

Die geringfügige Verlagerung des Baufensters ist mit keinen zusätzlichen Nachteilen für das Orts- und Landschaftsbild verbunden.

IV.4.2 Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Teilbereich Südost:

Der Wald- und Gehölzbestand bot sicherlich Lebensstätten für europäische Vogelarten. Da er aber aus maximal 50 Jahre alten Exemplaren bestand, ist nicht davon auszugehen, dass seltene Höhlenbrüter oder andere stark spezialisierte Arten dort ihre Quartiere hatten. Es sind eher die häufigen Arten in solchen Beständen zu vermuten, die in der Umgebung weiterhin ausreichend Lebensraum und Fortpflanzungsstätten finden und dorthin ausweichen können.

Der alte Nadelbaum dagegen wurde gefällt, bevor er nach Höhlen u.a. Besonderheiten und potentiellen besonders oder streng geschützten Bewohnern untersucht werden konnte. Daher ist jetzt keine Aussage mehr möglich.

Südlich dieses gefälltten großen Baumes waren zwei Ameisennester vorhanden. Im September 2011 waren sie noch besiedelt. In unmittelbarer Nähe befanden sich Ablagerungen von Holz und Bauschutt, im Jahr 2012 waren die Zerstörungen so stark, dass die Tiere auf der Suche nach einem neuen Standort waren. Etwas weiter südöstlich am Fuß eines Baumstumpfes waren im August 2012 Anfänge einer Neuansiedlung erkennbar.

Falls das neue Wohnhaus wie in einer Skizze des Architekten vom 25.11.2011 dargestellt, am Nordrand des Baufensters errichtet wird, könnte das Ameisenvolk an seinem neuen Ort erhalten bleiben. Die zukünftigen Gartennutzer müssten sich verpflichten, die Standortbedingungen nicht zu verschlechtern und die Kolonie nicht zu stören. Andernfalls muss eine Umsiedlung durchgeführt werden.

Die meisten hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland nach der Bundesartenschutzverordnung BArtSchVO zu den besonders geschützten Tierarten. Die Bestimmung der vorhandenen Art erfolgte durch den Ameisenspezialisten Herrn Dr. Axel Klein, Heusweiler, auf Empfehlung von Frau Keil von der Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Ameisenschutzwerke³. Es handelt sich um die Art *Formica polyctena* – Kahlrückige Waldameise. Demnach dürfen sie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Natur entnommen oder getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt, ihre Beseitigung stellt einen Straftatbestand dar. Waldameisen üben einen sehr positiven Einfluss auf die Natur aus, da sie Pflanzenschädlinge jagen und vertilgen. Fast alle Nester der Kahlrückigen Waldameise sind polygyn, das heißt in ihnen leben mehrere Königinnen. Nester, in denen nur wenige oder eine Königin leben, sind sehr selten. Die Wahrscheinlichkeit ist daher bei dieser Art hoch, dass einige der Königinnen bei einer Umsiedlung mitgenommen werden und das Volk sich am neuen Standort regenerieren kann.⁴ Ungünstig im vorliegenden Fall ist aber, dass die Kolonie bereits ihren Standort aufgrund der Störungen wechseln musste und sich erst wieder stabilisieren muss, bevor eine Umsiedlung empfehlenswert ist. Im Landkreis Lörrach wurde vor 2 Jahren ein Ameisenvolk dieser Art umgesiedelt, das auch heute noch am neuen Standort lebt⁵.

Ob eine Erhaltung am heutigen Standort realistisch ist oder, nach Stabilisierung der Kolonie, eine Umsiedlung empfohlen wird, sollte mit den zukünftigen Gartennutzern besprochen und entschieden werden.

Zur Erhaltung des Ameisenhaufens muss auf jeden Fall während der Baudurchführung ein Schutzzaun zur Baustelle hin errichtet werden, um Schäden durch Materialablagerungen etc. zu vermeiden.

Sollte man sich für eine Umsiedlung entscheiden, sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Auf jeden Fall muss abgewartet werden, bis sich das Ameisenvolk am jetzigen Standort erholt und etabliert hat, wofür ihm bis zu mehrere Jahre Zeit gelassen werden sollten. Die Stärke der Population kann auch dann erst beurteilt werden, wenn die Winterruhe beendet ist und sich die Ameisen zum kollektiven Sonnen auf die Nestoberfläche begeben. Das kann bereits ab der zweiten Februarhälfte an sonnigen Tagen der Fall sein.

³ Deutsche Ameisenschutzwerke e.V., Bundesgeschäftsstelle, Krudenburger Weg 15, 46569 Hünxe, e-mail: info@ameisenschutzwerke.de

⁴ Die anderen Waldameisenarten haben nur eine Königin. Wenn man diese bei der Umsiedlung nicht erfasst, ist der Rest des Volkes verloren.

⁵ Frau Salach, Dipl. Biol., Landratsamt Lörrach, Naturschutz, begleitete die Maßnahme, tel. Auskunft vom 17.10.2011

Der günstigste Zeitpunkt für eine Umsiedlung ist der Monat März, wenn sich die Ameisen zum Sonnen auf der Nestoberfläche und in den oberen Schichten aufhalten und sie leichter eingesammelt werden können. Ein früheres Umsiedeln ist nicht sinnvoll, da sie sich wegen der niedrigen Temperaturen am neuen Neststandort nicht gleich neu organisieren können.⁶

Eine Umsiedlung ist aus mehreren Gründen nicht einfach. Zunächst muss bei der Auswahl des neuen Standorts auf vergleichbare Verhältnisse (Besonnung, Ausrichtung etc.) geachtet werden. Der Abstand des neuen Standortes vom alten Standort muss ausreichend groß sein, damit die Ameisen nicht an den ursprünglichen Ort zurück ziehen. Auch dürfen keine anderen Ameisenvölker in der Umgebung vorhanden sein, da es sonst zu Plünderungen des neu angesiedelten Volkes kommen kann. Das Wissen um die Gründe, warum sich Ameisen an welchem Standort ansiedeln, ist noch sehr gering. Außerdem sind umfangreiche Kenntnisse zum Verhalten und der inneren Organisation eines Ameisenvolkes und Erfahrungen mit einer Umsiedlung notwendig, da das Volk am neuen Standort gefüttert werden muss, bis es sich etabliert hat.

In Bayern gibt es die meisten Erfahrungen mit Umsiedlungsmaßnahmen für Ameisen (bisher 1856 gemeldete Umsiedlungen), in Baden-Württemberg wurden erst 136 Umsiedlungen erfasst. Leider gibt es keine Information über den Erfolg der Maßnahmen in Baden-Württemberg.

Hinweise geben auch die Informationsblätter der Deutschen Ameisenschutzwerke, ebenso stehen sie mit Rat zur Verfügung, notfalls könnten sie mit der Umsiedlung beauftragt werden wenn kein regionaler Experte mit Erfahrungen zur Verfügung steht⁷. Die Auswahl des neuen Standortes und die Umsiedlung sollten in jedem Fall durch einen Fachmann erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Personen aus der Region, die mit der Umsiedlung von Ameisenvölkern Erfahrungen haben und die Maßnahme begleiten würden, sind den Verfassern nicht bekannt. Evtl. kann der Vorsitzende des LV Baden-Württemberg der Deutschen Ameisenschutzwerke eingeschaltet werden.

Teilbereich Nordwest:

Auf der nordwestlichen Teilfläche – Wiese durchschnittlicher Qualität innerhalb des Siedlungsbereiches - wurden keine Anhaltspunkte für (potentielle) Lebensräume von besonders oder streng geschützten Arten gefunden.

Auswirkungen auf benachbarte Lebensräume

Nachteilige Einwirkungen auf streng oder besonders geschützte Arten in benachbarten Lebensräumen sind nicht zu erwarten.

⁶ Hinweise von Herrn Dr. Klein per e-mail v. 30.10.2011

⁷ Deutsche Ameisenschutzwerke DASW, Arbeitskreis Not- und Rettungs Umsiedlung NuRu: Umsiedlung von Waldameisenvölkern, 2 Infobroschüren, www.ameisenfreunde.de oder www.ameisenschutzwerke.de;



Steinkreuz am Ortseingang; im Hintergrund ist der im September 2011 noch teilweise erhaltene Fichtenbestand zu erkennen.



Ameisenhaufen im September 2011

Materialablagerungen, plötzliche Änderung der Belichtung durch Beseitigung der Äste und weitere Störungen führten zur Aufgabe des bisherigen Standortes (Bild rechts)



Neuansiedlung der Ameisen an einem Baumstumpf südöstlich des ursprünglichen Standortes, August 2012



Blick auf das Steinkreuz und den neuen Standort der Ameisenkolonie am Rand des abgeholzten Grundstücks, August 2012

IV.4.3 Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan:

1. Die vorhandenen Ameisennester der Art *Formica polyctena* – Kahlrückige Waldameise (besonders geschützt gem. BArtSchVO) sind möglichst am heutigen Standort zu erhalten. Die umgebende Vegetation ist ebenfalls zu erhalten bzw. das Wachstum der benachbarten Birke ist zu ermöglichen, um eventuelle weitere plötzliche Veränderungen der Standortbedingungen weitmöglichst zu vermeiden und den erwünschten lichten Schattenwurf sicherzustellen. Während der Bauphase ist ein Schutzzaun für die Ameisen zu errichten. Die Verbindung zwischen dem Standort der Ameisenkolonie und dem umgebenden bewachsenen Gelände muss während und nach der Bauphase gewährleistet sein. Sollte das Ameisenvolk seinen Standort von sich aus nochmals verändern, ist ihm am neuen Standort das Überleben zu ermöglichen.
2. Ist die Erhaltung am Standort nicht möglich, ist unter Leitung einer erfahrenen Fachperson ein neuer Standort zu bestimmen und die vorhandenen Volker sind bei ausreichender Populationsstärke und zu einem geeigneten Zeitpunkt umzusiedeln. Die Hinweise zur Umsiedlung und zu unterstützenden Maßnahmen hinsichtlich der Ansiedlung am neuen Standort (Fütterung etc.) der Deutschen Ameisenschutzwerke sind zu berücksichtigen.
3. Das vorhandene Steinkreuz ist zu erhalten.
4. Baumpflanzungen auf den zu bebauenden Grundstücken sollten sich am Spektrum heimischer Baumarten orientieren. Obst-Hochstämme für raue Klimatalagen werden ebenfalls empfohlen, insbesondere Kirschen eignen sich.

(Büro Kamm+Pohla, Freie Landschaftsarchitektinnen, Lörrach)

IV.5 BEABSICHTIGTE MASSNAHMEN, KOSTEN

Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben schaffen, deren Realisierung kurz- oder mittelfristig vorgesehen ist. Zusätzliche Erschließungs- oder andere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Kosten des Planungsverfahrens tragen die Grundstückseigentümer. Es ist davon auszugehen, dass der Gemeinde Häusern keine weiteren direkten Folgekosten für technische und soziale Infrastruktur entstehen.

Lörrach, den 26.11.2012

Entwurf + Planfertigung

PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
 STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
 DIPL. ING. A. SCHÜTT FREIER STADTPLANER+ARCHITEKT
 TURMSTRASSE 22 79539 LÖRRACH TEL 07621 / 8528



Häusern, den 5. April 2013

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

2000